

VORBERICHT

Vorbericht

Neben den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Kommunalhaushaltsverordnung sind aktuell seit 2020, 2021 bzw. 2022 aufgrund der Corona-Pandemie, der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, die auch die Stadt Euskirchen extrem getroffen hat, sowie des Ukrainekrieges zusätzliche Vorschriften im Rahmen der Haushaltswirtschaft zu beachten. Dies sind das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) in der jeweils gültigen Fassung, die beiden Verordnungen über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe sowie die Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme).

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 KomHVO. Nach dessen Absatz 1 soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Absatz 2 trifft hierzu konkretisierende Bestimmungen.

Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen. Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

1.Eckpunkte des Haushaltes 2022 sowie der Finanzplanung 2021 – 2025

Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom 14.07. / 15.07.2021

Von der vorgenannten Katastrophe sind auch die Stadt Euskirchen und ihre Bürger extrem getroffen worden. Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich sind mittlerweile die Wiederaufbauarbeiten angelaufen und je nach finanzieller Situation, Grad der Betroffenheit, Material- oder Handwerkerverfügbarkeit oder einer Vielzahl anderer individueller Faktoren mehr oder weniger weit fortgeschritten.

Neben der über- bzw. außerplanmäßigen Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Beseitigung der städtischen Schäden noch im Haushaltsjahr 2021 ist der vorliegende Haushalt 2022 wesentlich mitgeprägt von der Veranschlagung von Mitteln für den Wiederaufbau, sowohl im konsumtiven wie auch im investiven Bereich. Auf der Basis der Informationslage zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfs wurde seinerzeit bereits davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen 1:1 vom Land durch entsprechende Zuweisungen refinanziert werden.

Den erforderlichen städtischen Wiederaufbauplan hat der Rat in seiner Sitzung am 17.03.2022 beschlossen und die Verwaltung mit der Einreichung des Wiederaufbauplans als Antrag auf die Förderung der darin gelisteten Einzelmaßnahmen beauftragt. Ein entsprechender Bescheid, der erfreulicherweise weitestgehend dem städtischen Förderantrag entspricht, liegt seit der letzten Aprilwoche vor. Soweit sich aus dem beschlossenen Wiederaufbauplan Änderungsnotwendigkeiten im städtischen Haushaltsplan 2022 ergaben, wurden diese berücksichtigt, sodass Haushalt und Wiederaufbauplan nunmehr inhaltlich übereinstimmen.

Resümierend bleibt festzuhalten, dass die Wiederherstellung des „Heimatstädtche fein“ neben viel Arbeit und Geld auch noch mehrerer Jahre Zeit bedürfen wird.

Ukrainekrieg

Noch keinen Eingang in den Entwurf fanden die Auswirkungen des seit Februar dieses Jahres herrschenden Krieges in der Ukraine. Die laut der UN „am schnellsten wachsende Flüchtlingskrise seit dem Zweiten Weltkrieg“ bringt für Deutschland eine Flüchtlingswelle mit sich, die natürlich auch an Euskirchen nicht vorbeigeht; zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsvorlage befanden sich rund 500 Schutzsuchende in Euskirchen in städtischer „Verwaltung“. Die bereits früher genutzten Unter-

künfte mussten wieder reaktiviert und kurzfristig sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen eingesetzt werden. Verwaltungsseitig wird derzeit davon ausgegangen, dass der Stadt in Anwendung des Königsteiner Schlüssels nach Abzug anzurechnender Kapazitäten von Zentralen Unterbringungseinrichtungen im Stadtgebiet etwa 700 Flüchtlinge zugewiesen bekommen wird, für deren Unterbringung und Betreuung sie sorgen muss. Bis 31.05.2022 sind die Schutzsuchenden zudem leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bei dem die Stadt auch Kostenträger ist. Ab 01.06.2022 sind die Schutzsuchenden nunmehr leistungsberechtigt nach dem SGB II oder dem SGB XII. Ergänzend hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt davon ausgeht, dass die entsprechenden neuen Leistungsträger nicht in der Lage sein werden, die finanzielle Versorgung der Schutzsuchenden schon per 01.06.2022 zu übernehmen. Vorgesehen sind daher auch Mittel für eine diesbezügliche Überbrückungslösung dergestalt, dass die Stadt bis längstens 31.07.2022 weiterhin Sozialleistungen auf Basis der Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes erbringt und diese vom eigentlich zuständigen Leistungsträger 1:1 erstattet bekommt. Als Ersatz für die kommunale Belastung aus dieser erneuten Flüchtlingskrise erhalten die Kommunen zum einen einen Ausgleich in Form der FlüAG-Pauschale. Zum anderen erhalten die Länder für die Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine vom Bund für 2022 2 Mrd. €; hiervon entfallen auf NRW nach dem Königsteiner Schlüssel rund 21,54 %, somit rund 430,8 Mio. €. Der aktuelle Sachstand hierzu sieht vor, dass NRW den Betrag komplett an die kommunale Familie weiterleitet. Diese Mittel sollen nicht nur die Sozialleistungen und die KdU abdecken, sondern auch eine Beteiligung an allen übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten darstellen, bspw. Kinderbetreuung, Beschulung, Gesundheitskosten etc. Der Fortgang des Ukraine Konflikts sowie damit die weitere Entwicklung der Flüchtlingskrise lassen sich in keiner Weise verlässlich prognostizieren, sondern können nur abgewartet werden; gegebenenfalls wird hier in der Haushaltsausführung nachzusteuern sein. Der Krieg belastet aber auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland deutlich, z.B. durch den Anstieg der Energiepreise. Die Inflationsrate in Deutschland betrug im März 2022 +7,3 %, im April 2022 +7,4 %. Auch dies hat Auswirkungen im Haushalt, egal ob nun konsumtiv - bspw. Kraftstoffkosten - oder im investiven Bereich – steigende Baukosten.

Software

Seit 2020 ist der städtische Haushalt mit der Finanzsoftware infoma new systems (kurz: infoma) erstellt.

Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2022 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt.

In diesen Teilplänen sind die Sachkonten einzeln ausgedruckt.

Investive Ein- und Auszahlungen finden sich summarisch je Sachkonto im jeweiligen Teilfinanzplan A, in dem jedoch die einzelnen Investitionsmaßnahmen nicht zu erkennen sind; letztere sind im Teilfinanzplan B (Finanzplan nach Investitionen) dargestellt, dort gegliedert nach Investitionsgruppen. Vereinfacht dargestellt beziehen sich dabei mit „09“ oder „78“ beginnende Sachkonten auf Auszahlungen, mit „38“ oder „68“ beginnende Sachkonten auf Einzahlungen.

Da die Software keine Möglichkeit bietet, Investitionsmaßnahmen unterhalb der vom Rat beschlossenen Wertgrenze von 25.000 € summarisch abzubilden, mussten zwangsläufig auch diese Maßnahmen einzeln dargestellt werden.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

In den Produkten, in denen bereits im Vorjahr Ziele und Kennzahlen im Haushalt dargestellt waren, wurden diese aktualisiert. Sie finden sich jeweils hinter den Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen im einzelnen Produkt.

Enthalten ist zudem weiterhin eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Vergleichsbasis sind die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung (IST-Werte) der mittleren kreisangehörigen Kommunen (Prüfungen ab 2019), und zwar das Vergleichsjahr 2019, Datenstand: 17.01.2022. Als Vergleichswert wurde hierbei der Median gewählt, also der Wert einer Auflistung von Zahlenwerten, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

Jahresabschluss 2020

Die dargestellten Rechnungsergebnisse 2020 sind nicht als abschließend werthaltig zu betrachten. Bedingt durch die Umstellung der Finanzsoftware per 01.01.2020, die seit Anfang 2020 herrschende Corona-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 sowie den Ukrainekrieg waren andere Dinge - noch erschwerend mit pandemiebedingt reduzierten personellen Kapazitäten und notwendigen anderen, weniger effektiven Arbeitsabläufen - prioritär zu bearbeiten, sodass der Jahresabschluss 2020 zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs noch nicht vorliegt.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2022

Zum 01.01.2022 sind nur geringfügige Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgt; hierzu wird an entsprechender Stelle in den Teilplänen hingewiesen.

2. Angaben gemäß § 7 Absatz 2 KomHVO

§ 7 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO ist im Vorbericht zunächst darzustellen, welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Der Haushalt 2022 weist eine planerische Überdeckung von rund 727.000 € aus.

Im Haushaltsjahr 2022 werden folgende wesentliche Ziele und Strategien verfolgt:

- Beseitigung der durch die Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden
- Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des vorbeugenden Hochwasserschutzes der Schutz der Bevölkerung
- Im Bereich Stadtentwicklung vor allem die Innenstadtentwicklung durch ein Integriertes Handlungskonzept und ebenso die Stärkung des Einkaufsstandortes durch Förderprojekte
- Im Bereich des Klimaschutzes die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes und eines Mobilitätskonzeptes sowie die Wiederaufforstung von Wald
- Im Bereich der Wohnraumversorgung die Entwicklung weiterer Wohngebiete
- Im Bereich Infrastruktur die Bereitstellung weiterer Kindergartenplätze
- Im Bereich der Finanzen eine Sicherung der erwirtschafteten Rücklagen.

Gegenüber dem Vorjahr wird mit folgenden wesentlichen Änderungen gerechnet:

- Abermalige Erhöhung der Kreisumlage
- Erhöhung der Personalaufwendungen
- Anstieg der Gewerbesteuererträge
- Anstieg der Schlüsselzuweisungen
- Veranschlagungen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg

§ 7 Absatz 2 Nr. 2 KomHVO

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen darüber enthalten, wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden.

Finanzlage im Allgemeinen

Der Haushalt 2019 stellte sich - insbesondere bedingt durch Einmaleffekte bei der Gewerbesteuer und deren unterschiedlich zeitversetzte Folgewirkungen beim interkommunalen Finanzausgleich sowie der Einheitslastenbeteiligung – im Jahresergebnis wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung	Überschuss
2019		9.911.123,08 €

Das Haushaltsjahr 2020 stellte sich planerisch wie folgt dar:

Jahr	Überdeckung	Unterdeckung
2020		10.897.644 €
2021	897.596 €	
2022		971.512 €
2023	1.601.178 €	

Der Haushaltsplan 2021 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Jahr	Überdeckung	Unterdeckung
2021		27.713.088 €
2022		5.885.734 €
2023		4.103.634 €
2024		1.425.705 €

Für den vorgelegten Haushaltsentwurf 2022 ergaben sich folgende Werte:

Jahr	Überdeckung	Unterdeckung
2022		6.931.770 €
2023		11.192.404 €
2024		8.122.297 €
2025		8.507.922 €

Der beschlossene Haushalt 2022 stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Überdeckung	Unterdeckung
2022	727.349 €	
2023		17.180.896 €
2024		8.158.230 €
2025		10.507.562 €

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den Gesamtplänen werden die wesentlichen Faktoren dargestellt, die zu diesen Planwerten geführt haben.

Gesamtpläne

Es muss an dieser Stelle zunächst darauf hingewiesen werden, dass die nunmehr seit zwei Jahren herrschende Corona-Krise massive Auswirkungen auf das gesamte Leben und damit auch auf die wirtschaftlichen Strukturen hat. Die Kommunen sind vielfältig betroffen. Für Abwehrmaßnahmen sind Mittel im Haushalt 2022 vorgesehen, wie sie auch bereits in 2020 und 2021 verausgabt werden mussten. Ebenso hat die Stadt mit Maßnahmen die ehrenamtliche Arbeit der Vereine unterstützt oder wollte mit Fördermitteln die Attraktivität des Einkaufens in der Innenstadt verbessern. Die Stadt agiert auch unterstützend gegenüber Unternehmen, indem in begründeten Einzelfällen der Vollzug anstehender Forderungen entsprechend den Vorgaben zinslos ausgesetzt wird. Die weitere Entwicklung der Pandemie, ihre Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und letztlich auf die Haushalte aller staatlichen Ebenen ist letztlich nicht zu überblicken. Der städtische Haushalt geht in seiner Aufstellung planerisch davon aus, dass z.B. Veranstaltungen wie Kirmessen stattfinden. Hier wird die Umsetzung abzuwarten sein.

Erschwerend hinzu kommen zudem wie bereits erwähnt die Beseitigung der massiven Schäden, die die Stadt durch die Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 erlitten hat sowie der Ukrainekrieg.

Das zeitliche Zusammenfallen dieser nunmehr drei Krisenereignisse stellt die Stadt vor eine Herausforderung, die es in dieser Größe zumindest in den letzten sechs Jahrzehnten nicht mehr gegeben hat.

Umso mehr bleibt wie bereits in den Vorjahren auch im Jahr 2022 die Entwicklung des Haushalts intensiv zu beobachten und erforderlichenfalls zu reagieren.

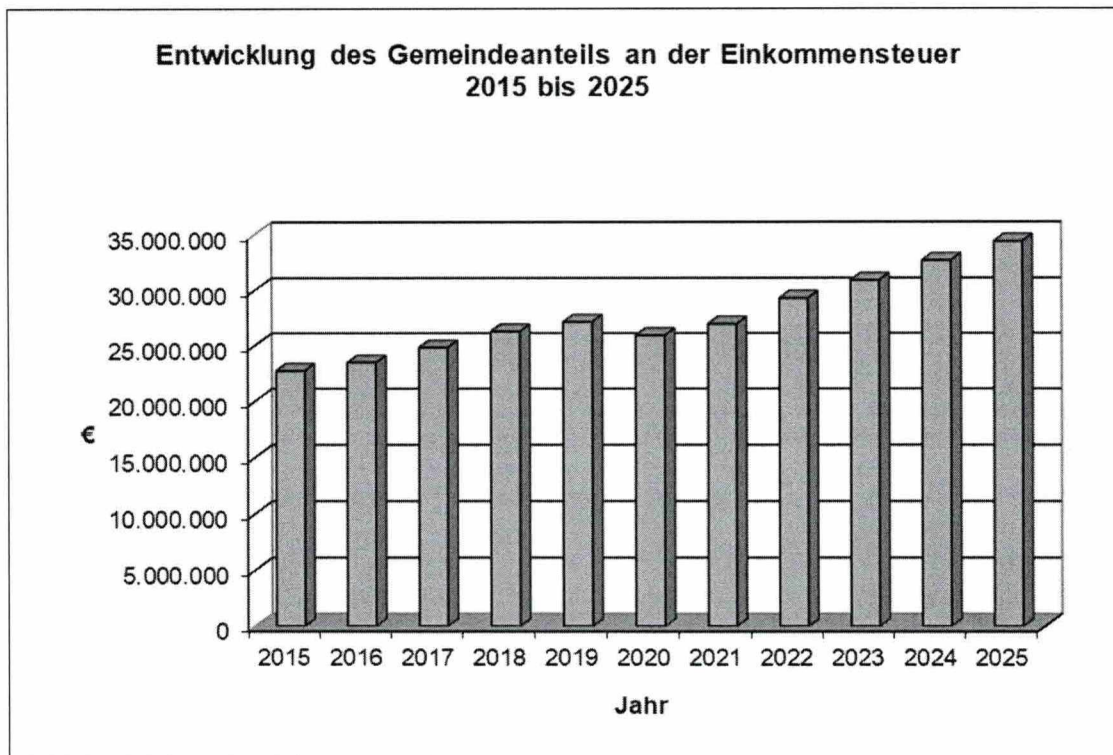
Der Haushalt sieht Ergebnisverbesserungen nach dem NKF-CIG vor. Auch wenn die Bilanzierungshilfe unter kaufmännischen Aspekten kritisch zu betrachten ist, hat die Stadt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben coronabedingte Mindererträge, Mehraufwendungen und Minderaufwendungen ermittelt.

Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Für die Ermittlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wurden die gegenüber dem Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (im Folgenden: MHKBG) vom 17.08.2021 (im Folgenden: OD) aktuelleren Orientierungsdaten für die gemeindliche Steuerentwicklung der Regionalisierung der Novembersteuerschätzung für NRW zugrunde gelegt. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Ermittlung des städtischen Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2022 – 2025 wurden durch Anwendung der für Euskirchen aktuell geltenden Schlüsselzahl die eingestellten Beträge ermittelt.



Bei den Werten der Jahre 2015 bis 2020 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

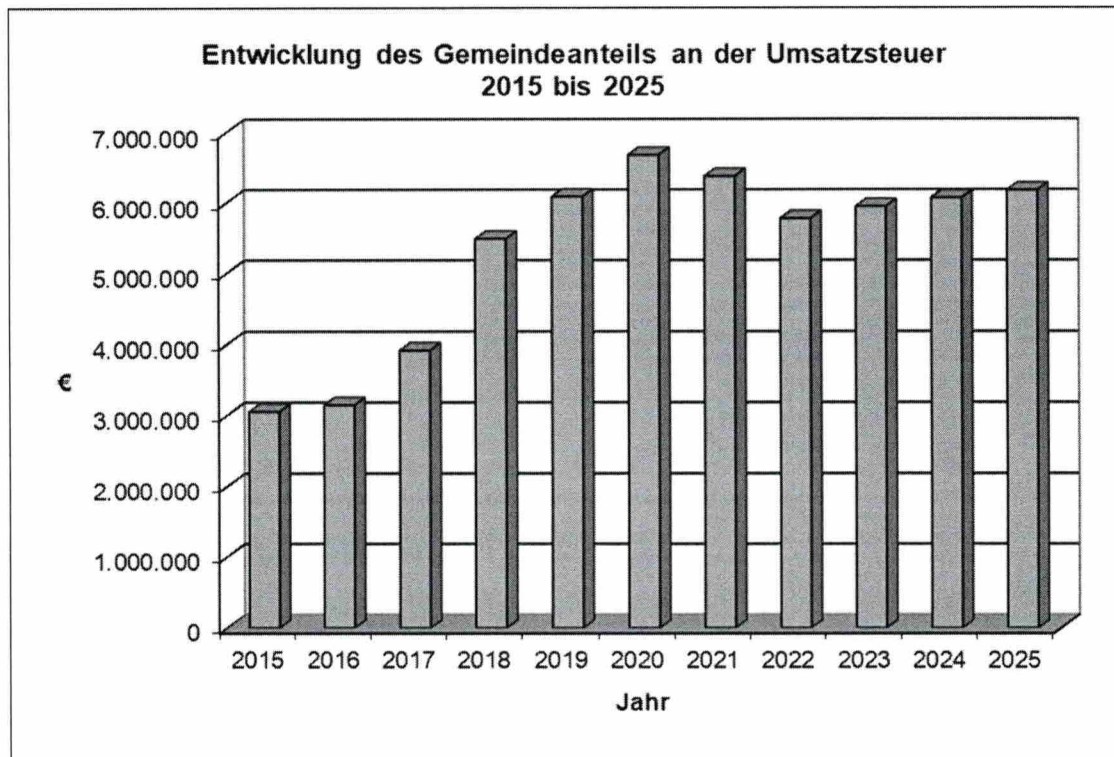
Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2020 wie folgt dar:

Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
25.933.294 €	26.970.000 €	29.300.000 €	30.910.000 €	32.680.000 €	34.390.000 €

Ebenfalls auf der Basis der Orientierungsdaten für die gemeindliche Steuerentwicklung der Regionalisierung der Novembersteuerschätzung für NRW wurden durch Anwendung der aktuell für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl die jeweiligen Jahresbeträge des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ermittelt.

In den vergangenen Jahren ist der über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließende Teil der seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro jährlich wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt worden. Damit wurde die – wegen der in § 46 SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung kompensiert. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel voraussichtlich erstmals auf

der Grundlage der im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Mrd. Euro; Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Mrd. Euro; Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Mrd. Euro). Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider.



Bei den Werten der Jahre 2015 bis 2020 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2020 wie folgt dar:

Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
6.680.044 €	6.380.000 €	5.780.000 €	5.950.000 €	6.070.000 €	6.180.000 €

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Diese Hebesätze gelten auch derzeit noch fort.

Die wesentlichen Steuersätze für die übrigen Steuern stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Vergnügungssteuer: 5,5 % des Spieleinsatzes
- Wettbürosteuer: 3,0 % des Wetteinsatzes
- Hundesteuer: 78,00 € jährlich für den Erst-Hund

Eine weitere Veränderung der Steuersätze ist im vorliegenden Haushalt grundsätzlich weder für das Haushaltsjahr 2022 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A ist für die Jahre 2022 - 2025 durchgehend ein Betrag in Höhe von 190.000 € p.a. in Ansatz gebracht.

Bei der Grundsteuer B sind im Haushaltplanentwurf auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2022 die Jahre 2023 - 2025 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,80 % kalkuliert. Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2020 wie folgt dar:

Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
€ 11.318.253	€ 11.390.000	€ 11.390.000	€ 11.480.000	€ 11.570.000	€ 11.660.000

Die Erträge aus der Gewerbesteuer schwanken - im Wesentlichen bedingt durch jeweils einmalige Sondereffekte - seit einigen Haushaltsjahren erheblich.

Durch abermalige einmalige Sondereffekte 2019 konnte der Haushaltsansatz 2019 für die Gewerbesteuer auf 35,5 Mio. € festgesetzt werden.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2020 keine maßgeblichen Sondereffekte für die Jahre 2020 ff. bekannt waren, wurde ein Haushaltsansatz von 28,5 Mio. € in Ansatz gebracht. Im Zuge der Haushaltsausführung 2020 trat jedoch wiederum ein Sondereffekt auf, der dazu geführt hat, dass der Gewerbesteuerertrag in 2020 mit rund 61,2 Mio. € ein „all-time-high“ erreicht hat.

Auch der Haushaltsansatz 2021 in Höhe von 24,5 Mio. € wurde mit einem Ergebnis von rund 30,5 Mio. € deutlich übertroffen.

So positiv hohe Gewerbesteuererträge auch sind, darf man nicht unberücksichtigt lassen, dass es sich hier nicht um zusätzliche Mittel handelt, sondern dass diese zusätzlichen Erträge / Einzahlungen durch den kommunalen Finanzausgleich mit unterschiedlichem Zeitversatz zum ganz überwiegenden Teil wieder abgeschöpft werden, wie sich auch in den weiteren Erläuterungen zeigen wird.

Die Jahre 2022 - 2025 waren im Haushaltsentwurf 2022 auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten mit einem erwarteten Ertrag 2022 in Höhe von 28,0 Mio. € und hierauf basierend einer jährlichen Steigerung für die Jahre 2023 – 2025 von 1 Mio. € ermittelt. Letztere liegt deutlich unterhalb der Orientierungsdaten. Die 2022 erwarteten Gewerbesteuereinnahmen wurden jedoch aufgrund der erfolgten Veranlagungen für den endgültigen Haushalt von 28 Mio. € um 5 Mio. € auf 33 Mio. € angehoben; es handelt sich hierbei nach vorliegenden Informationen um abermalige Einmaleffekte in 2022, die Folgejahre wurden daher unverändert belassen. Entsprechend war der Ansatz für die Gewerbesteuerumlage zu erhöhen.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2020 damit wie folgt dar:

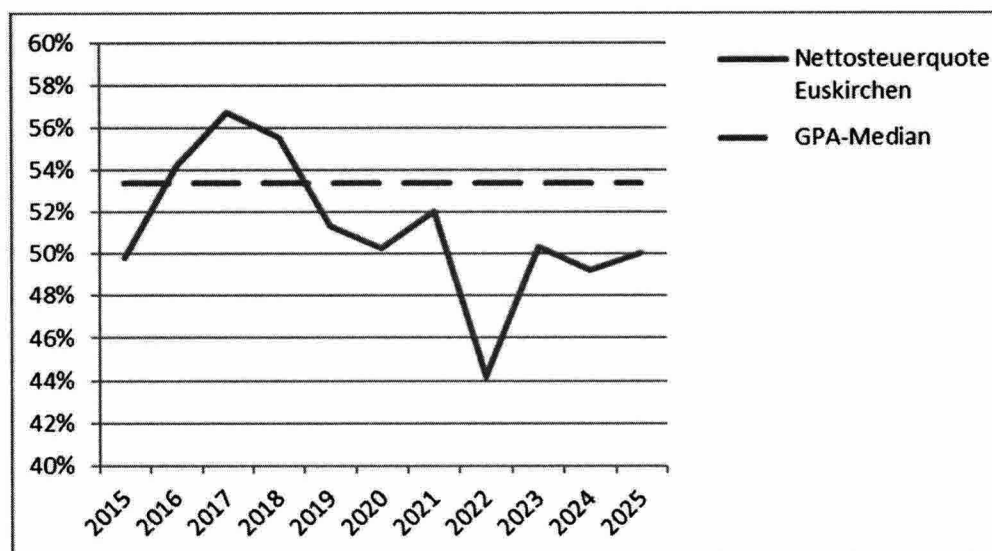
Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
€ 61.205.428	€ 24.500.000	€ 33.000.000	€ 29.000.000	€ 30.000.000	€ 31.000.000

Kennzahl: Netto-Steuerquote

**(Steuererträge – GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.) x100 /
Ord. Erträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.**

GPA-Median: 53,38%

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
49,79%	54,20%	56,73%	55,54%	51,30%	50,28%	52,05%	44,17%	50,32%	49,19%	50,04%



Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

Die vorstehende Grafik zeigt auf, dass dieser Wert bei der Stadt Euskirchen schwankend ist. Häufig ist auch dies bedingt durch die bereits erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer sowie deren systemimmanente Auswirkungen bei der Berechnung der Kennzahl des Folgejahres.

Der außerordentlich geringe Wert in 2022 beruht auf dem Umstand, dass bedingt durch die Gegenfinanzierung der Wiederaufbauaufwendungen durch Landeszuweisungen diese sowie damit die ordentlichen Erträge in 2022 außergewöhnlich hoch sind und daher zwangsläufig die Anteile nicht betroffenen Ertragsbereiche fallen. Dies gilt entsprechend für alle Ertragsquoten.

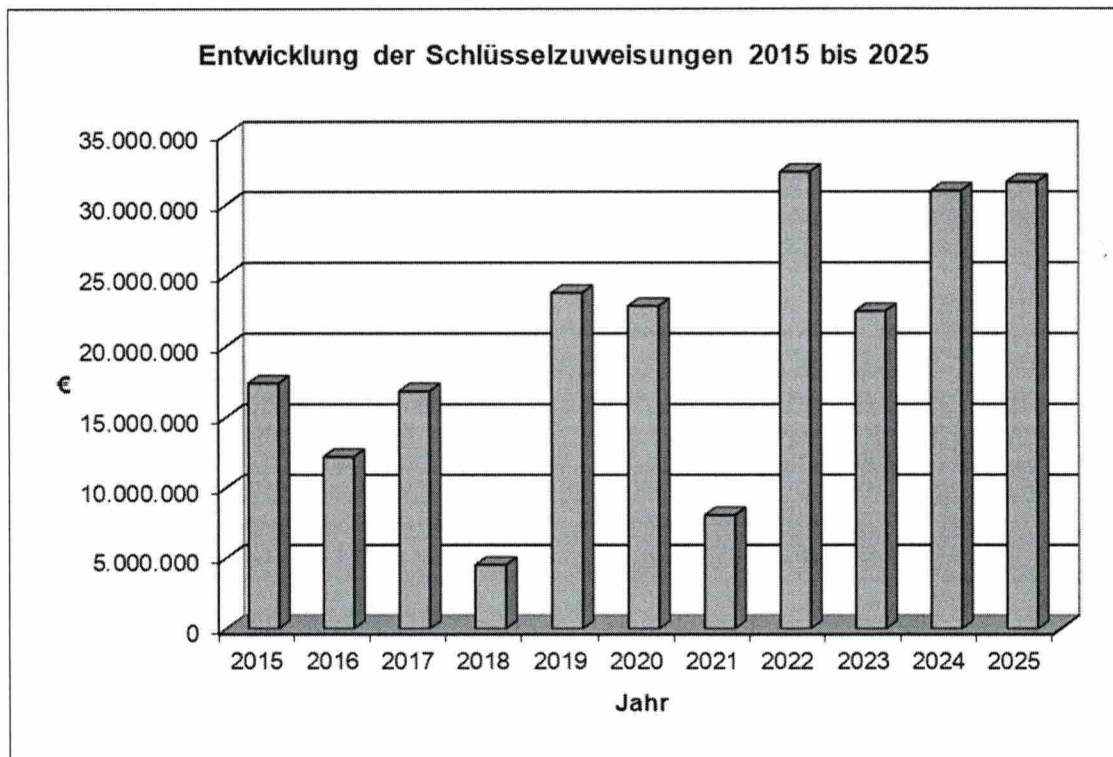
Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2022 und den OD und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen sowie die jeweils maßgeblichen ELAG-Abrechnungsbeträge (letztmalig im Finanzausgleich 2022). Insbesondere die Sondereffekte bei der Gewerbesteuer sowie die für den jeweiligen Finanzausgleich maßgebenden jährlich ebenfalls bedingt durch diese Sondereffekte sehr unterschiedlichen ELAG-Abrechnungsbeträge, die sich im Finanzausgleich bisher auch noch nochmals zeitversetzt auswirkten, hatten bzw. haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen und bedingen deren aus der nachstehenden Grafik ersichtliche sehr schwankende und sprunghafte Entwicklung.

Sowohl 2019 als auch 2020 wiesen bereits Verwerfungen aus außergewöhnlichen Gewerbesteuereinzahlungen der Vorjahre auf. Die Schlüsselzuweisung 2021 wies - bedingt durch die extrem hohen Gewerbesteuereinzahlungen im maßgeblichen Referenzzeitraum - eine noch stärkere Verwerfung auf und lag mit rund 8,068 Mio. € mehr als deutlich unter dem städtischen „Normalwert“.

Das Haushaltsjahr 2022 hingegen weist mit Schlüsselzuweisungen in Höhe von 32,362 Mio. € einen „all-time-high-Wert“ aus. Dies beruht zum einen natürlich auf der Steigerung der zu verteilenden Gesamtmasse, zum anderen jedoch auch daran, dass im Referenzzeitraum das städtische Gewerbesteueraufkommen eher unterdurchschnittlich war. Aufgrund des zu erwartenden überdurchschnittlichen hohen Gewerbesteueraufkommens in der Referenzperiode des Finanzausgleichs 2023 sowie negativer Orientierungsdaten fallen die erwartenden Schlüsselzuweisungen in 2023 gegenüber 2022 deutlich. Die Jahre 2024 und 2025 basieren dann auf „Normalwerten“ entsprechend der städtischen Haushaltsplanung.

Die Orientierungsdaten weisen für die Jahre 2023 – 2025 Veränderungsdaten wie folgt aus: –2,8 %, 4,5 % sowie 4,7 %.



Bei den Werten der Jahre 2015 bis 2020 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2020 wie folgt dar:

Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
€ 22.873.772	€ 8.067.800	€ 32.362.000	€ 22.500.000	€ 31.010.000	€ 31.630.000

Seit dem Finanzausgleich 2019 gibt es eine sogenannte Aufwands- und Unterhaltungspauschale. Die Stadt erhält hieraus 2022 rund 625.000 €.

Die Abrechnung der Einheitslasten wurde 2021 mit der Abrechnung des Jahres 2019 abgeschlossen.

In 2022 wurde eine infolge des Schutzsuchendenstroms aus der Ukraine nach Deutschland stark erhöhte Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (LZ FlüAG) in Höhe von rund 2,087 Mio. € eingeplant, und zwar entsprechend der Planung auf der Aufwandsseite. Seit 2017 erfolgt diese Zuweisung kopf- und monatsstark.

Zusätzlich wurde ein Betrag in Höhe von 950.000 € als Landeszuweisung aus den bereits erwähnten 2 Mrd. Bundesmitteln in Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg eingestellt.

Die Neuregelung im § 4 Abs. 6 FlüAG im Hinblick auf die bereits jahrelang schwelende Diskussion zur Kostentragung für sog. „Geduldeten“ wurde bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes berücksichtigt. Derzeit bestehen aber noch erhebliche Unklarheiten zur Auslegung des § 4 Abs. 6 FlüAG; insbesondere die nur einmalige Pauschalabgeltung von 12.000 € je „Geduldetem“ erscheint eher unrealistisch; zudem bestehen massive Probleme bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung, die landesseitig

bis August (!) dieses Jahres behoben werden sollen. Die weitere Entwicklung bleibt somit abzuwarten.

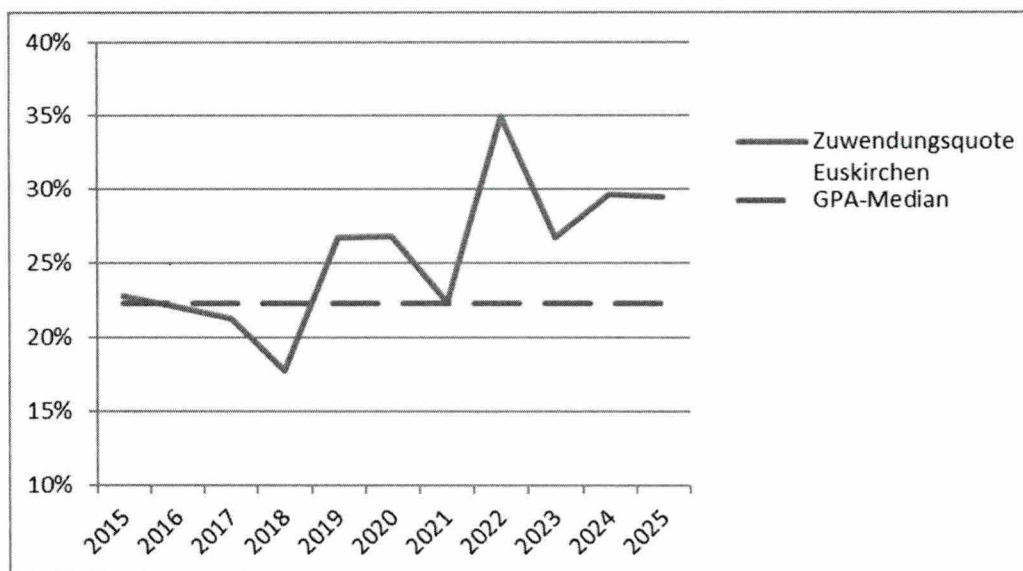
Die Haushaltsplanungen der Stadt sehen grundsätzlich vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wird demgegenüber (außer im Haushaltsjahr 2020, in dem die komplette Investitionspauschale zur Reduzierung der dortigen Neuverschuldung an den Stadtbetrieb ZIM gegangen ist) eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind.

Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) * 100

GPA-Median: 22,27 %

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
22,80%	22,03%	21,28%	17,78%	26,67%	26,81%	22,33%	34,99%	26,72%	29,66%	29,48%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Median. Die Werte 2022 bis 2025 resultieren hierbei zum einen mit teils gegenläufigen Effekten im Wesentlichen aus den Entwicklungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen einerseits sowie der Landesförderungen für einzelne Maßnahmen andererseits, zum anderen mit dem Spitzenwert in 2022 aus der bereits dargestellten Besonderheit aufgrund der Landesförderung des Wiederaufbauaufwands.

Sonstige Transfererträge

Der außergewöhnlich hohe Wert in 2022 beruht auf der bereits erwähnten Kostenerstattung durch den Leistungspflichtigen bei der „Zwischenfinanzierung“ für die ukrainischen Schutzsuchenden.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

In den Jahren 2022 - 2025 bewegt sich der Betrag der erwarteten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte mit Ausnahme von 2022 (Entnahmen aus Sonderposten für den Gebührenaussgleich) leicht schwankend um die 25,4 Mio. €.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition enthält sozusagen als Normalbasis einen kontinuierlich leicht steigenden Betrag zwischen im Bereich 2,6 bis 2,8 Mio. €. Der darüber hinausgehende Teil resultiert ebenfalls aus dem Ukrainekrieg, und zwar aus den für die Unterbringung in Flüchtlingsheimen zu leistende Kostenerstattung.

Sonstige ordentliche Erträge

Der dargestellte Bereich stellt sich in den Jahren 2022 – 2025 sehr schwankend dar.

Hier tragen grundsätzlich insbesondere drei Positionen durch ihre von Jahr zu Jahr stark unterschiedliche Dotierung zu den differierenden Endbeträgen in den Planungsjahren bei; hierbei handelt es sich um die Erträge aus Umlegungsmaßnahmen, erwartete Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich (Versorgungslastenteilung) sowie Veräußerungserträge; letzteren steht allerdings jeweils eine gleich hohe Aufwandspositionen zur Risikoabdeckung gegenüber, sodass sich diesbezüglich insgesamt eine Ergebnisneutralität ergibt. Zusätzlich ergibt sich in 2022 einmalig ein Sondereffekt in Höhe von 405.000 € durch die Abwicklung eines Schadensfalls, dem allerdings auch eine entsprechende Aufwandspositionen gegenübersteht und der damit insgesamt ebenfalls ergebnisneutral ist.

Zur Schwankung und insgesamt zur Steigerung trägt seit 2022 ebenfalls eine notwendige Verrechnungsposition für die Unterbringung der Ukraineschutzsuchenden in den Flüchtlingsheimen bei, der jedoch eine gleichhohe Aufwandsposition entgegensteht und die damit insgesamt ergebnisneutral ist.

Aktiviert Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die eingeplanten Finanzerträge sind in den Planungsjahren 2022 – 2025 weitestgehend konstant. Gegenüber 2021 fällt diese Position jedoch um rund 625.000 € bis 650.000 € geringer aus.

Dies beruht zum einen darauf, dass im Bezug auf die Verzinsung von Abgaben der bisherige Zinssatz von 6 % p.a. für verfassungswidrig erklärt worden ist; eine Neuregelung ist zwischenzeitlich mit einem Zinssatz von 1,8 % p.a. beschlossen.

Zum anderen ist – entgegen der Auffassung der Verwaltung und der GPA – ab 2022 keine Gewinnausschüttung durch die EUGEBAU mehr eingeplant, da die Gesellschafter einen Verbleib der Mittel in der Gesellschaft derzeit präferieren und daher keine Ausschüttung zu erwarten ist.

Außerordentliche Erträge

Wie bereits erwähnt sieht der Haushalt Ergebnisverbesserungen nach dem NKF-CIG vor; entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Stadt coronabedingte Mindererträge, Mehraufwendungen und Minderaufwendungen ermittelt und jeweils als außerordentlichen Ertrag erfasst und eingeplant. Anstelle einer Anlage zum Vorbericht ist die Ermittlung der Werte im Folgenden dargestellt.

Im Vergleich zwischen den Jahren muss trotz gestiegener Erträge davon ausgegangen werden, dass gerade in den coronageschädigten Bereichen die Umsätze und damit die Steuerpflichten noch nicht wieder den „Vor-Corona“-Stand erreicht haben.

2022							
1	2	3	4	5	6	7	8
Position Ergebnisplan	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz Haushaltsplan 2020 für 2022	Ansatz Haushaltplan 2022	Differenz	corona-bedingter Anteil
Mindererträge							
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4013-002	Gewerbesteuer	30.411.000	33.000.000	-2.589.000	1.411.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4021-000	Gemeindeanteil an der ESt.	30.890.000	29.300.000	1.590.000	1.590.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4022-000	Gemeindeanteile an der Ust.	5.730.000	5.780.000	0	0
Summe							3.001.000
Mehraufwand							
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	01 111 020	5281-000	Sonstige Sachleistungen	0	100.000	100.000	100.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-001	EWB von Forderungen wg. Niederschlagungen	350.000	500.000	150.000	150.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-004	Sonstige Wertberichtigungen von Forderungen	0	50.000	50.000	50.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-005	EWB von Forderungen wg. Erlass	0	5.000	5.000	2.000
Summe							302.000
Minderaufwand							
Transferaufwendungen	16 611 380	5341-000	GewStUml	2.241.000	2.432.000	-191.000	90.000
corona-bedingte Isolation							3.213.000

2023							
1	2	3	4	5	6	7	8
Position Ergebnisplan	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz Haushaltsplan 2020 für 2023	Ansatz Haushaltplan 2023	Differenz	corona-bedingter Anteil
Mindererträge							
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4013-002	Gewerbesteuer	31.232.000	29.000.000	2.232.000	1.232.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4021-000	Gemeindeanteil an der ESt.	32.560.000	30.910.000	1.650.000	1.650.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4022-000	Gemeindeanteile an der Ust.	5.840.000	5.950.000	0	0
Summe							2.882.000
Mehraufwand							
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	01 111 020	5281-000	Sonstige Sachleistungen	0	10.000	10.000	10.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-001	EWB von Forderungen wg. Niederschlagungen	350.000	450.000	100.000	100.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-004	Sonstige Wertberichtigungen von Forderungen	0	50.000	50.000	50.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-005	EWB von Forderungen wg. Erlass	0	4.000	4.000	4.000
Summe							164.000
Minderaufwand							
Transferaufwendungen	16 611 380	5341-000	GewStUml	2.302.000	2.137.000	165.000	82.000
corona-bedingte Isolation							2.964.000

2024							
1	2	3	4	5	6	7	8
Position Ergebnisplan	Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz Haushaltsplan 2020 für 2024	Ansatz Haushaltplan 2024	Differenz	corona-bedingter Anteil
Mindererträge							
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4013-002	Gewerbesteuer	32.000.000	30.000.000	2.000.000	1.000.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4021-000	Gemeindeanteil an der ESt.	34.000.000	32.680.000	1.320.000	1.320.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4022-000	Gemeindeanteile an der Ust.	5.940.000	6.070.000	0	0
Summe							2.320.000
Mehraufwand							
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	01 111 020	5281-000	Sonstige Sachleistungen	0	10.000	10.000	10.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-001	EWB von Forderungen wg. Niederschlagungen	350.000	400.000	50.000	50.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-004	Sonstige Wertberichtigungen von Forderungen	0	30.000	30.000	30.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-005	EWB von Forderungen wg. Erlass	0	3.000	3.000	3.000
Summe							93.000
Minderaufwand							
Transferaufwendungen	16 611 380	5341-000	GewStUml	2.362.000	2.211.000	151.000	75.000
corona-bedingte Isolation							2.338.000

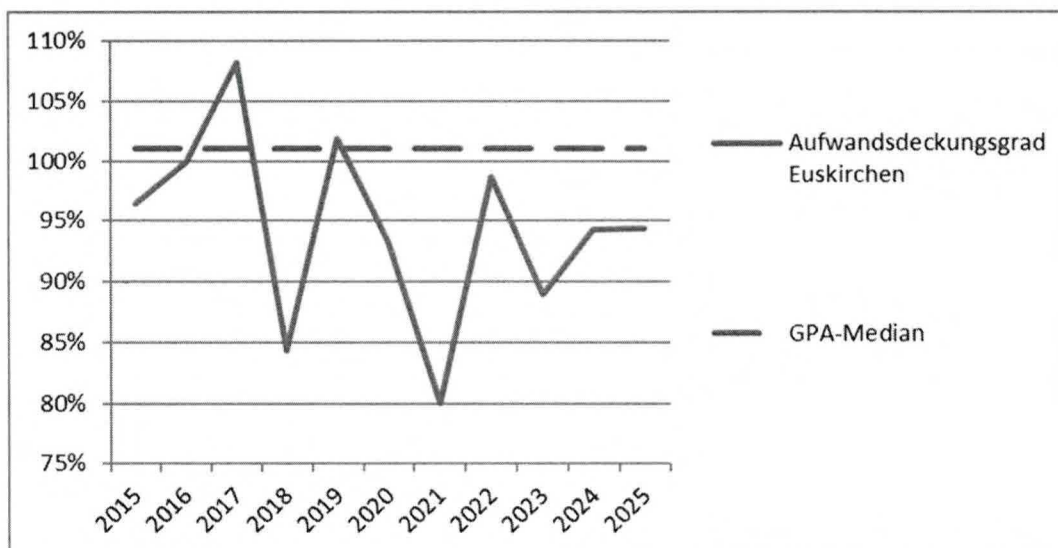
Aufwendungen

Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad

(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 101 %

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
96,46%	99,95%	108,21%	84,29%	101,89%	93,24%	80,02%	98,64%	88,89%	94,29%	94,41%



Die Kennzahl bildet das ordentliche Ergebnis ab. Beachtlich gegenüber den Vorjahren ist hierbei, dass es der Stadt wiederum nicht gelingt, im Planungszeitraum mindestens ein Planungsjahr ausgeglichen zu gestalten. Vielmehr zeichnet sich insgesamt ein deutlicher Trend in Richtung fehlender Haushaltsausgleich ab.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 34.053.734 € auf 35.195.723 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 1.141.989 € (+3,4 %). Dies bedarf einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt.

Die Auswirkungen der Versorgungslastenteilung aufgrund §§ 94 ff LBeamtVG NRW sowie nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2022 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten ist im Vergleich zum Vorjahr um 118.978 € gestiegen. Während für die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen 3.330 € weniger zu veranschlagen sind, ergibt sich für die Zuführung zu den Beihilferückstellungen ein Mehrbedarf in Höhe von 122.308 €. Das ist vor allem auf die allgemeinen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen zurückzuführen.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge) sind gegenüber dem Vorjahr um 978.732 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 3,1 %. Ursächlich hierfür sind neben dem personellen Mehrbedarf (siehe unten) vor allem die aus dem Jahr 2021 nachwirkende Besoldungsanpassung von 1,4 % sowie eine Corona-Sonderzahlung im Haushaltsjahr 2022 und eine vorgesehene Besoldungsanpassung in Höhe von 2,8 % zum 01.12.2022. Ab dem Haushaltsjahr 2023 sind Besoldungsanpassungen in Höhe von jährlich 1,0 % eingeplant. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die zum 01.04.2021 erfolgte Tarifierung um 1,4 % nachwirkt. Die Tarifierung zum 01.04.2022 in Höhe von 1,8 % ist eingeplant. Ab dem Haushaltsjahr 2023 sind Tarifierungen in Höhe von jeweils 1,0 % berücksichtigt.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Darüber hinaus wirken sich demographische Faktoren (Erfahrungsstufensteigerungen) personalkostensteigernd aus.

Der Stellenplan sieht +6,269 Beamten-Planstellen und -5,727 Planstellen für Tarifbeschäftigte vor und weist daher saldiert +0,542 Planstellen mehr aus als der Stellenplan 2021. Im Beamtenbereich ist der Zuwachs im Wesentlichen auf Personalmehrbedarf im Bereich der Feuerwehr zurückzuführen. Die Reduzierung im Beschäftigtenbereich resultiert hauptsächlich aus dem Wegfall von 21 Stellen der Alltagshelferinnen im Bereich der Kindertageseinrichtungen, da das Förderprogramm des Landes ausgelaufen ist. Der Mehrbedarf an Fachkräften und Hauswirtschaftskräften wiegt diese Reduzierung im Saldo nicht auf.

Die Versorgungsaufwendungen sind von 3.487.445 € auf 3.310.199 €, somit um 177.246 € (5,1 %) zurückgegangen. Mit Ausnahme der Zuführung zur Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger fallen alle Aufwandspositionen 2022 gegenüber 2021 geringer aus.

Bezüglich der Beihilfeaufwendungen sowohl für aktive Beamte als auch Versorgungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Rheinischen Versorgungskassen, derer sich auch die Stadt Euskirchen im Bereich der Beihilfe bedient, beginnend mit dem Jahr 2020 das System der Beihilfeabrechnung mit den Kommunen von der Spitzabrechnung auf ein solidarischgemeinschaftliches Umlagesystem umgestellt hat. Die Stadt Euskirchen profitierte zunächst von diesem Systemwechsel. Hingegen haben die Rheinischen Versorgungskassen im Nachhinein festgestellt, dass die zunächst angenommenen Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2020 erheblich zu niedrig bemessen waren. Die Umlagesätze wurden daher für das Jahr 2021 erheblich angehoben. Zwischenzeitlich wurde die dortige Kalkulation verbessert. So ist für das Haushaltsjahr 2022 von einer Reduzierung des Aufwandes in Höhe von 46.200 € (6,3 %) für Versorgungsempfänger/innen und einem marginalen Mehraufwand in Höhe von 3.119 € (0,8 %) für aktive Beamte und wenige unter das Übergangsrecht fallende Tarifbeschäftigte auszugehen. Insgesamt betrachtet sinkt der Gesamtaufwand für Beihilfen von 1.140.970 € im Jahr 2021 auf 1.098.889 € im Jahr 2022, was einer Reduzierung von 3,7 % entspricht. Ungeachtet dessen bleibt der Aufwand für Beihilfen aufgrund des neuen Umlagesystems eine planbare Größe im Haushaltsjahr, da ein etwaiger individueller Beihilfemehraufwand im laufenden Haushaltsjahr nicht zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2020 wie folgt dar:

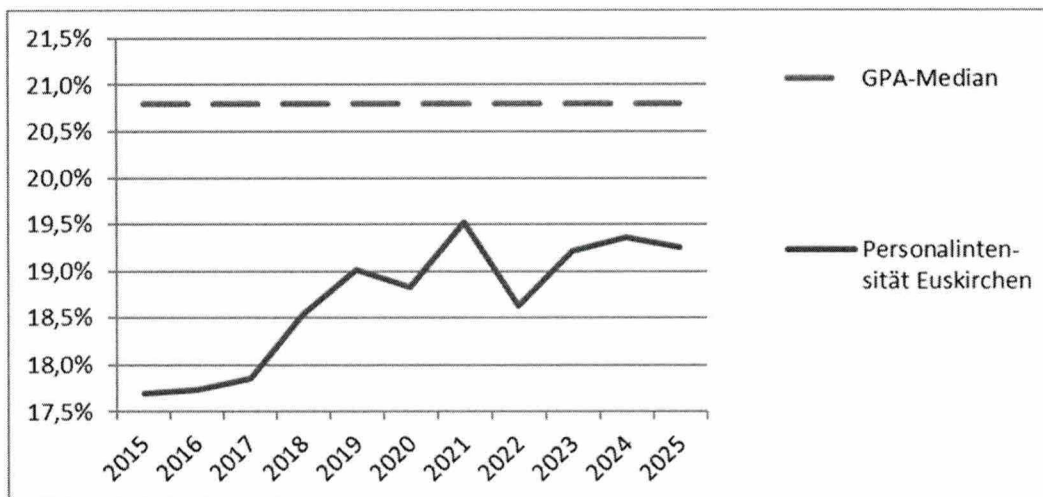
Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
35.070.055 €	37.541.179 €	38.505.922 €	37.804.526 €	38.163.391 €	38.441.778 €

Kennzahl: Personalintensität

(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 20,80 %

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
17,70%	17,74%	17,86%	18,54%	19,01%	18,83%	19,52%	18,63%	19,21%	19,36%	19,25%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit und soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist.

Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden, was die niedrige Personalintensität der Vorjahre belegt. Wie vorstehend dargestellt wirken jedoch insbesondere die höheren Tarifabschlüsse der jüngeren Zeit personalaufwandssteigernd und bewirken somit zusammen mit einer größeren Anzahl von Planstellen die seit 2018 höhere Personalintensität, die den GPA-Median jedoch immer noch unterschreitet. Im Zeitraum 2021 – 2025 schwankt die Personalintensität real um die 19,5 %, denn auch auf der Aufwandsseite ergibt sich der Effekt, dass durch die immensen Wiederaufbauaufwendungen die ordentlichen Aufwendungen in 2022 außergewöhnlich hoch sind und daher zwangsläufig die Anteile nicht betroffenen Aufwandsbereiche fallen. Dies gilt entsprechend für alle Aufwandsquoten.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Dieser Bereich enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmaleffekte. Jährliche Schwankungen bewirken insbesondere die Umsetzung des ISEK Innenstadt, die Beleuchtungsmaßnahmen bei Straßenbauprojekten, der Bedarf in Schulen (einschl. Schülerbeförderung) und Kindergärten sowie naturgemäß Einzelprojekte in bestimmten Jahren, wie bspw. das Mobilitäts- oder das Klimaschutzkonzept.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2020 wie folgt dar:

Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
23.880.975 €	26.257.053 €	33.668.072 €	25.346.918 €	24.665.875 €	24.334.416 €

Die Jahre 2023 – 2025 weisen ausweislich der vg. Zahlen einen Basisbestand bei rund 24,5 Mio. € aus. Mit rund 33,7 Mio. € sticht das Planungsjahr 2022 deutlich hervor. Ursächlich für den deutlich höheren Bedarf gegenüber den anderen Jahren sind hier zum einen im Wesentlichen erhöhte Bedarfe in den Bereichen Kanalunterhaltung, Ersatzbeschaffungen / Erweiterungen Festwerte (Brand-

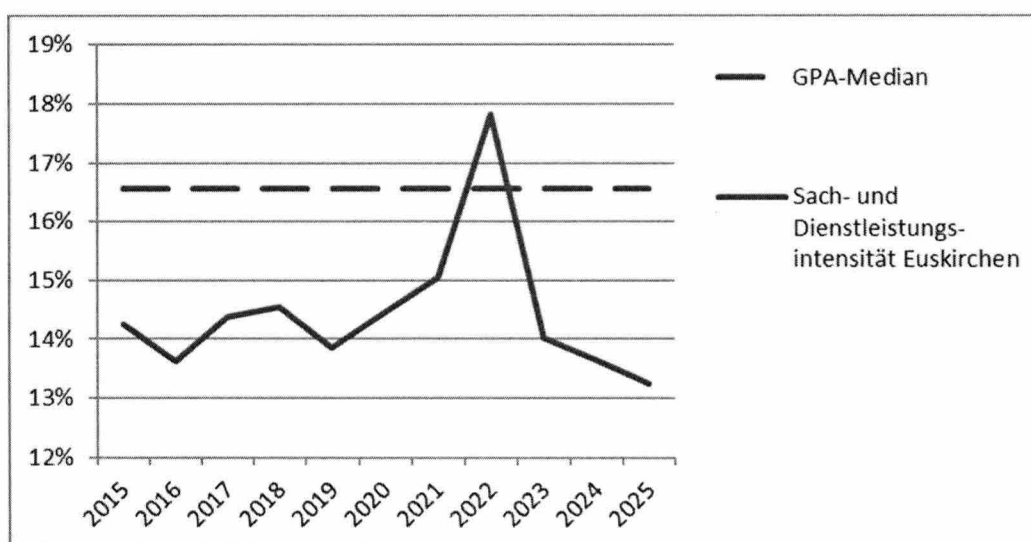
schutz, Straßenbeleuchtung), Dienstleistungen Inventuren (Straßen), Beratungs-, Gutachten- und Planungsaufwendungen, sonstige Dienstleistungen im Bereich ISEK sowie die anlaufende Aktendigitalisierung. Zum anderen resultieren die Mehraufwendungen aus Corona-Schutzmaßnahmen sowie ganz massiv aus Aufwendungen in Sachen Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe; alleine auf letztere entfallen von den hier veranschlagten Aufwendungen 7.023.100 €.

Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität

(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 16,56 %

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
14,26%	13,63%	14,38%	14,55%	13,86%	14,46%	15,05%	17,82%	14,02%	13,65%	13,24%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist bei der Stadt Euskirchen eher niedrig. Der Ausreißer 2022 ist bedingt durch die v.g. rund 7 Mio. € Aufwand in Sachen Wiederaufbau, der hier natürlich intensitätserhöhend wirkt.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Zeitraum 2022 - 2025 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 3,55 Mio. € p.a.

In diesem Bereich enthalten sind in 2022 503.350 € Abschreibung im Jahr der Anschaffung für GWG-Beschaffungen infolge des Katastrophenereignisses.

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedarf wie in den Vorjahren zunächst die Kreisumlage sowie die Leistungen für Asylbewerber.

Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (ÖPNV, Förderschulumlage, vormals VHS) außer Betracht.

Wie in den meisten Vorjahren belastete der Kreis auch in diesem Jahr seine Kommunen bereits in seinem Haushaltsentwurf mit einem Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr, und das trotz der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage in Höhe von 8 Mio. €. Beim Beschluss seiner Haushaltssatzung hat er eine gegenüber seinem Haushaltsentwurf nochmals um 7 Mio. € höhere Inanspruchnahme seiner Ausgleichrücklage zugunsten der allgemeinen Kreisumlage beschlossen, wodurch selbstverständlich die Kreisumlage entsprechend sinkt. Betrachtet man jedoch die absoluten Bedarfszahlen beim Kreis, zeigt sich eine gänzliche andere Situation; diese sind nämlich bei der allgemeinen Kreisumlage in 3 von 4 Planungsjahren (2022 – 2025), bei der Jugendamtsumlage sowie der ÖPNV- und der Förderschulzentrum-Umlage in allen 4 Planungsjahren nochmals gegenüber dem Entwurfsbedarf gestiegen. Während der Umlageanstieg in 2022 noch durch die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage des Kreises zugunsten der allgemeinen Kreisumlage von 15 (!) Mio. € abgefedert wird, wird er in 2023 voll durchschlagen.

Auf den vorstehenden Werten aufbauend veranschaulicht die folgende Tabelle den Anstieg der städtischen Belastung aus der Kreisumlage sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Jahr 2025.

Bereits das Jahr 2021 hat in Sachen Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 mit 103,21% mehr als eine Verdoppelung des Wertes 2008 erreicht hat - und das in einem Zeitraum von nur 14 Jahren und trotz eines massiven Einsatzes von Mitteln der Ausgleichrücklage durch den Kreis; zudem hat die städtische Belastung in 2021 erstmals auch jenseits der 55-Mio.-€ Marke gelegen.

Auch wenn aus der Tabelle nur bedingt ersichtlich, fällt die städtische Belastung aus der Kreisumlage trotz des kreisseitigen Einsatzes von 15 Mio. € nur deshalb leicht, weil der städtische Anteil an der Gesamtumlage gegenüber 2021 geringer geworden ist. Bei einem unveränderten städtischen Anteil wären rund 56,34 Mio. € zu leisten gewesen.

Im Jahr 2023 „explodiert“ die Umlage, da – zumindest nach derzeitigem Stand – in der Ausgleichrücklage des Kreises nur noch die 2 Mio. € zur Verfügung stehen werden, die er seit Jahren unverständlicherweise als für sich unabdingbar deklariert anstatt sie den Kommunen zurückzugeben.

Auch die Jahre 2024 und 2025 sind nach der Planung mit weiteren Umlagesteigerungen belastet; bei gleichbleibendem Anstieg ist spätestens 2027 mit einer Kreisumlage zu rechnen, die gegenüber 2008 das 2,5-fache beträgt, und das in nur 20 Jahren!

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)									
Haushalts-jahr	Aufwand €	Erstattung durch Zuweisung €	Netto-Belastung €	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr absolut €	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 absolut €	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 prozentual	Prozentualer Anteil Euskirchen an der Gesamtumlage
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E					31,15%
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%	30,42%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%	31,34%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%	32,80%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%	33,53%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%	33,52%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%	33,94%
2015	41.975.459,00		41.975.459,00	E	2.157.551,00	5,42%	14.872.077,62	54,87%	34,23%
2016	45.008.133,00		45.008.133,00	E	3.032.674,00	7,22%	17.904.751,62	66,06%	34,91%
2017	45.152.250,00	1.542.156,94	43.610.093,06	E	-1.398.039,94	-3,11%	16.506.711,68	60,90%	34,61%
2018	47.590.112,00		47.590.112,00	E	3.980.018,94	9,13%	20.486.730,62	75,59%	34,81%
2019	48.102.764,00		48.102.764,00	E	512.652,00	1,08%	20.999.382,62	77,48%	33,73%
2020	52.704.189,00		52.704.189,00	E	4.601.425,00	9,57%	25.600.807,62	94,46%	33,82%
2021	55.077.000,00		55.077.000,00	P	2.372.811,00	4,50%	27.973.618,62	103,21%	34,46%
2022	54.772.000,00		54.772.000,00	P	-305.000,00	-0,55%	27.668.618,62	102,09%	33,50%
2023	63.220.000,00		63.220.000,00	P	8.448.000,00	15,42%	36.116.618,62	133,26%	33,73%
2024	63.940.000,00		63.940.000,00	P	720.000,00	1,14%	36.836.618,62	135,91%	33,55%
2025	65.570.000,00		65.570.000,00	P	1.630.000,00	2,55%	38.466.618,62	141,93%	33,57%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragendem Anteil.

Letzterer liegt in 2022ff. nach der aktuellen Kalkulation leicht schwankend um die 33,55 % (Ausnahme: 2023), während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Kommunen relativ steuerkräftiger geworden ist. Insofern ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabeproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen. Die dargestellten Zahlen belegen, dass die Kreisumlage die städtische Finanzsituation erheblich negativ beeinflusst. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten, vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich, zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen; dass es solche Faktoren aber auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt, ist dem Kreis allerdings andererseits ebenso bekannt. Der permanente Mehrbedarf beim Kreis resultiert zudem definitiv auch nicht nur aus den pflichtigen Bereichen. An der dargestellten Gesamtsituation ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

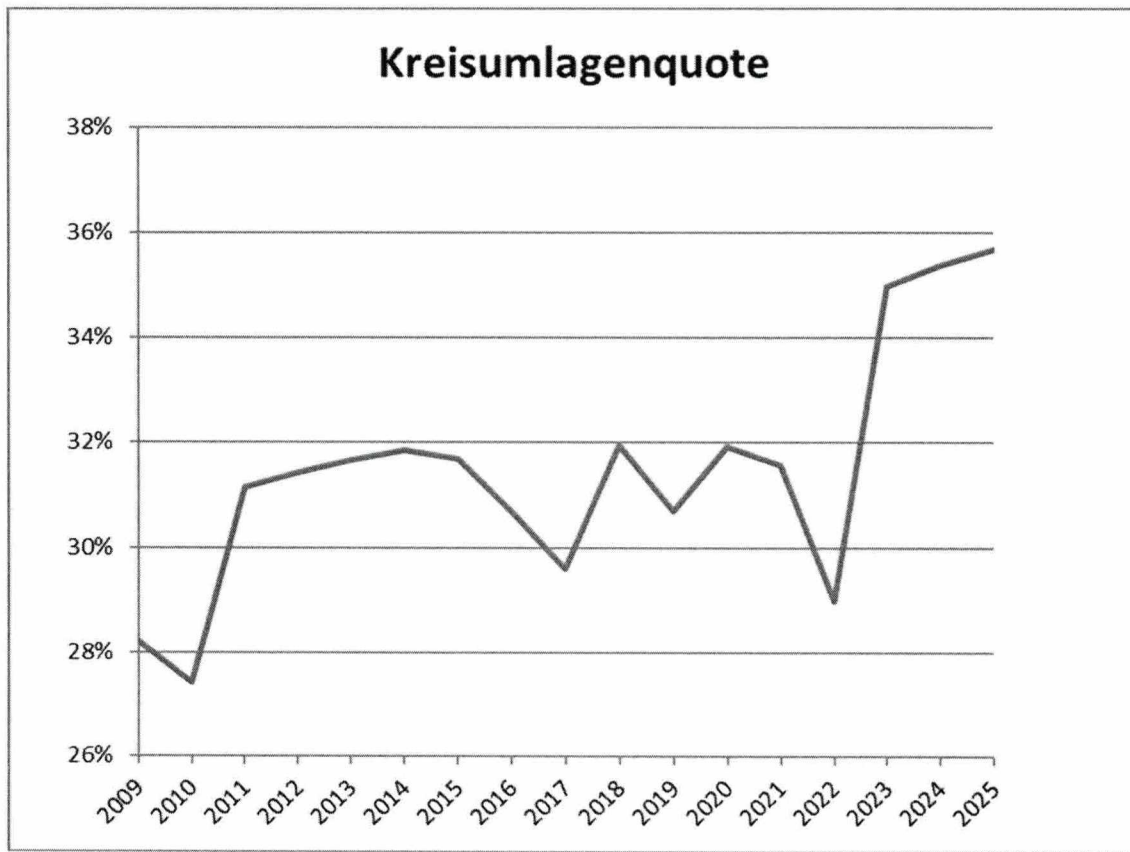
Die seit langem erhobene städtische Forderung, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamtthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigen muss, geht seit Jahren ins Leere. Hieran hat auch das seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der Benennungsherstellung nichts geändert, da es sich in der Praxis als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tra-

gen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand nicht weiter steigt, sondern mindestens stagniert oder fällt. Es steht allerdings zu befürchten, dass sich der Kreis dieser Aufgabe wie bereits in den Vorjahren weiterhin auf Kosten der kreisangehörigen Kommunen entziehen wird. Bei der Festsetzung der erforderlichen Kreisumlage muss der Kreis zudem endlich auf realistischer Basis kalkulieren, um den kreisangehörigen Kommunen nicht permanent bei ihnen dringend benötigte Mittel unnötig zu entziehen. Anders als bei den gemeindlichen Realsteuern gibt es bei den Kreisumlagen nämlich kein Erfüllungsrisiko; ab dem Zeitpunkt des Beschlusses der Umlagesätze – und das war in den vergangenen Jahren immer nach Feststehen der Umlagegrundlagen – steht das Aufkommen auf den Cent fest. Daneben muss auch der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein.

Eine in Anlehnung an die GPA-Kennzahl Transferaufwandsquote ermittelte Kreislaufwandsquote ((Netto-Belastung aus allgemeiner und Jugendamtsumlage / ordentliche Aufwendungen)* 100) stellt sich auf Basis der vg. Werte wie folgt dar:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
28,23%	27,42%	31,14%	31,41%	31,65%	31,84%	31,68%	30,68%	29,61%
31.188.434,00	31.854.004,63	36.604.019,15	37.793.426,02	39.270.756,00	39.817.908,00	41.975.459,00	45.008.133,00	43.610.093,06

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
31,92%	30,70%	31,92%	31,57%	28,99%	34,97%	35,37%	35,68%
47.590.112,00	48.102.764,00	52.704.189,00	55.077.000,00	54.772.000,00	63.220.000,00	63.940.000,00	65.570.000,00



Anders ausgedrückt: Ab 2023 ist mehr als jeder dritte Euro ordentlicher Aufwand Kreisumlageaufwand, und darin sind die ÖPNV-Umlage und die Förderschulumlage noch nicht enthalten!

Leistungen für Flüchtlinge

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu Beginn dieses Vorberichts. Entsprechend finden sich in diesem Bereich gegenüber dem Haushaltsentwurf deutliche erhöhte Aufwendungen für hilfen nach dem AsylbLG.

Zudem enthalten die Transferaufwendungen folgende Besonderheiten:

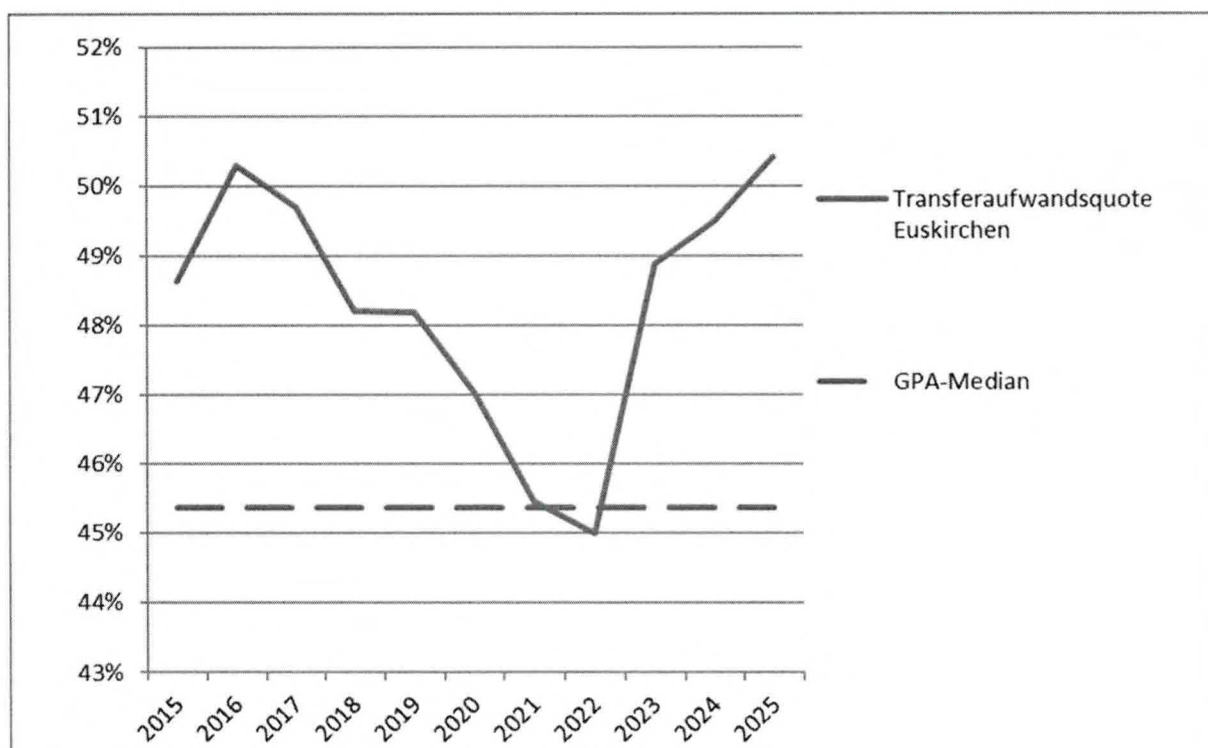
- Wesentlich bedingt durch die vorgesehenen Investitionen im Sportbereich stellt sich der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb Freizeit und Sport stetig steigend dar.
- Als Auswirkung der Hochwasserkatastrophe erreicht der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb Kultureinrichtungen in 2022 mit fast 4 Mio. € einen Höchstwert (isb. bedingt durch Abbruchkosten und Restabschreibung EUCF); während die Jahre 2023 und 2024 dann eher moderat ausfallen (Bauphase „neues EUCF“), beträgt der Zuschuss 2025 fast 3,6 Mio. € (Betriebsaufnahme „neues EUCF“).
Unberücksichtigt in diesem Zusammenhang sind allerdings die Auswirkungen der beschlossenen Errichtung multifunktionaler Gebäude, die unter anderem auch den Dorfgemeinschaften zur Verfügung stehen sollen; hier bleibt zunächst die weitere diesbezügliche Entwicklung abzuwarten.
- Als weitere Auswirkung enthält der Haushaltsentwurf rund 800.000 € für Zuschüsse aus der städtischen Nothilfe. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um die Verwendung bereits eingegangener Spendenmittel für die Hochwassergeschädigten in der Stadt.
- Im Jahr 2022 ist entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand ein Zuschuss an den Kreis in Höhe von nunmehr 252.000 € zum Breitbandausbau veranschlagt; die in den vier Vorjahren veranschlagten Mittel hierfür wurden nicht in Anspruch genommen.
- Für die Stadt stetig steigend stellen sich die Krankenhausinvestitionsumlage sowie die Trägerzuschüsse OGS dar.
- Für die von der Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorsorglich aufgegebene Verlustabdeckung für die LEP-AöR sind im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für den städtischen Anteil hieran entsprechende Aufwandsmittel vorgesehen. Die Liquidität des Kommunalunternehmens ist während der Projektlaufzeit über die Darlehensfinanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. Sollte das Projekt – wovon immer noch ausgegangen wird – erfolgreich abgeschlossen werden können, wird eine tatsächliche Auszahlung nur erforderlich, sofern und soweit die entsprechende städtische Ausgleichsverpflichtung nicht durch die erzielten Erlöse mit abgedeckt ist. Diese Verfahrensweise hat die Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorgegeben.
- Stark steigend stellen sich die Betriebskostenzuschüsse an freie Kindergartenträger dar, einerseits aufgrund steigender Kosten, andererseits aber insbesondere auch durch die zunehmende Anzahl entsprechender Einrichtungen.
- 2022 neu veranschlagt, da in 2019, 2020 und 2021 nicht komplett abgeflossen, ist ein Zuschuss für die Bördebahn zur Ertüchtigung von Bahnübergangssicherungsanlagen, dem jedoch teilweise eine entsprechende Landeszuweisung gegenübersteht. Gleiches gilt für entsprechende Zuschüsse an die DB.
- Im Planungszeitraum steigen die ÖPNV-Umlage sowie die Förderschulzentrum-Umlage tendenziell kontinuierlich an.
- Für ggfs. zu leistende Rückerstattungen von Fördermitteln aus der LZ FlüAG sind in den Jahren 2021 - 2025 jährlich Mittel eingeplant (zwischen 77.000 und 185.000 €).

Kennzahl: Transferaufwandsquote

$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) * 100$

GPA-Median: 45,37 %

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
48,63%	50,30%	49,72%	48,21%	48,20%	47,03%	45,46%	45,00%	48,89%	49,50%	50,41%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

An den oben dargestellten Werten wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm und deutlich überdurchschnittlich ist. Die dargestellten Zahlen belegen, dass

im Planungszeitraum fast jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand Transferaufwand ist!

Dieser Aufwand ist für die Kommunen nur bedingt, überwiegend jedoch gar nicht beeinflussbar.

Die Quotenwerte 2021 und 2022 sind durch die bereits dargestellte

- drastische Abfederung der allgemeinen Kreisumlage (2021 und 2022)
- Auswirkung der hohen ordentlichen Aufwendungen durch den Wiederaufbau auf die Kennzahlen (2022)

niedriger als die Werte der anderen Jahre.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Effekten. Sie liegt regulär um die 19 Mio. €.

Schwankend im Planungszeitraum stellen sich insbesondere die Aufwendungen in den Produkten Umlegungen, Wahlen und Räumliche Planung dar; gleiches gilt für zu erwartende Abfindungsleistungen im Bereich der Versorgungslastenteilung, denen jedoch gleich hohe Erträge aus der Erstattung dieser Abfindungsleistung durch die RVK gegenüberstehen sowie die bereits bei den Erträgen er-

wähnte 1:1 Verrechnungsposition im Bereich Unterbringung von Schutzsuchenden in Flüchtlingsheimen.

Der Spitzenwert 2022 beruht dabei auf Einmaleffekten aus

- einer (neu veranschlagten) Rückstellungszuführung in Höhe von 594.600 € für Altlastenrisiken, der jedoch ein gleich hoher Ertrag aus Veräußerung entgegensteht und die damit insgesamt ergebnisneutral ist
- einer Festwertreduzierung im Feuerwehrbereich (85.000 €)
- einem aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe erhöhten Ansatz für Wertberichtigung von Forderungen.

Stark belastend wirkt sich zudem weiterhin das von der Kreissparkasse Euskirchen seit einigen Jahren erhobene sog. Verwahrtgelt für Kontobestände ab einer bestimmten Höhe aus; externe, ggfs. weniger teure Geldanlagen sind seit der Änderung im Bereich der Einlagensicherung für Kommunen derzeit kaum noch möglich.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Bis 2022 hat der rückläufige Trend der letzten Jahre bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen weiterhin angehalten und erreicht in 2022 nominell seinen Tiefststand. In den Jahren ab 2023 bewegen sich die Zahlen nunmehr erstmals wieder nach oben. Die geplanten Gesamtaufwendungen in diesem Bereich steigen von rund 2,12 Mio. € in 2022 auf rund 2,42 Mio. € in 2025.

Vorangeschickt sei, dass bei dem Vergleich mit den Vorjahren berücksichtigt werden muss, dass aufgrund der bereits dargestellten Sachlage in Sachen Verzinsung von Abgaben der diesbezügliche Aufwandsansatz ab 2022 von 250.000 € auf nunmehr 100.000 € reduziert werden konnte; s. hierzu die Erläuterungen auf der Ertragsseite.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Ausschlaggebend für die dargestellte Entwicklung ist der Zinsaufwand für Investitionskredite, der sich tendenziell steigend von rund 2,00 Mio. € in 2022 auf rund 2,30 Mio. € in 2025 erhöht.

Der städtische Haushalt hat zwischen 2011 und 2020 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 €, zwei zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € zur Finanzierung des neuen Übergangsheimes am Pützbergring sowie das Darlehen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von rund 2,355 Mio. € aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der einen Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten in den letzten Jahren anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem ermöglichte die gute Liquidität einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, wie bereits 2018, 2019 und 2021 auch die in den Jahren 2022 und 2024 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen, was natürlich auch zu einer Verringerung der Zinslast führt. Bedingt durch die vorgesehenen extrem hohen Darlehensaufnahmen in den Jahren 2022 – 2025 entsteht jedoch nicht unerheblicher neuer Zinsaufwand, so dass insgesamt ein Aufwärtstrend bei den Zinsen für Investitionskredite zu verzeichnen ist; dass dieser Aufwärtstrend nicht stärker ausfällt, ist dabei einzig dem extrem niedrigen Zinsniveau zu verdanken.

Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2022 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Im Planungszeitraum stehen keine nicht berücksichtigten Zinsanpassungen mehr an.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung.

Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Dies hat zusammen mit der guten Konjunktur der letzten Jahre sowie den bereits mehrfach erwähnten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer dazu geführt, dass die Stadt auch

zum 31.12.2021 keine Kassenkredite hat, sondern über Liquide Mittel in Höhe von rund 43,335 Mio. € verfügt.

Mit Blick in die Zukunft sind zwar die Planungsjahre 2022 bis 2025 liquiditätstechnisch deutlich negativ (insgesamt rund 31,26 Mio. €, einzig 2022 ist mit rund 0,34 Mio. € positiv), liegen jedoch in Summe immer noch unter dem vorgenannten Bestand per 31.12.2021.

Auf der Grundlage des Bestands per 31.12.2021 bleibt der Liquiditätsbestand somit über die Jahre 2022 - 2025 trotz des insgesamt deutlich negativen Liquiditätssaldos sowie der vorgesehenen Sondertilgungen durchgehend positiv, sodass Kassenkredite – wenn überhaupt – nur entsprechend ihrem eigentlichen Zweck zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätslücken benötigt werden dürften. Für diesbezüglichen Zinsbedarf ist durchgehend ein Pauschalbetrag von 20.100 € p.a. angesetzt.

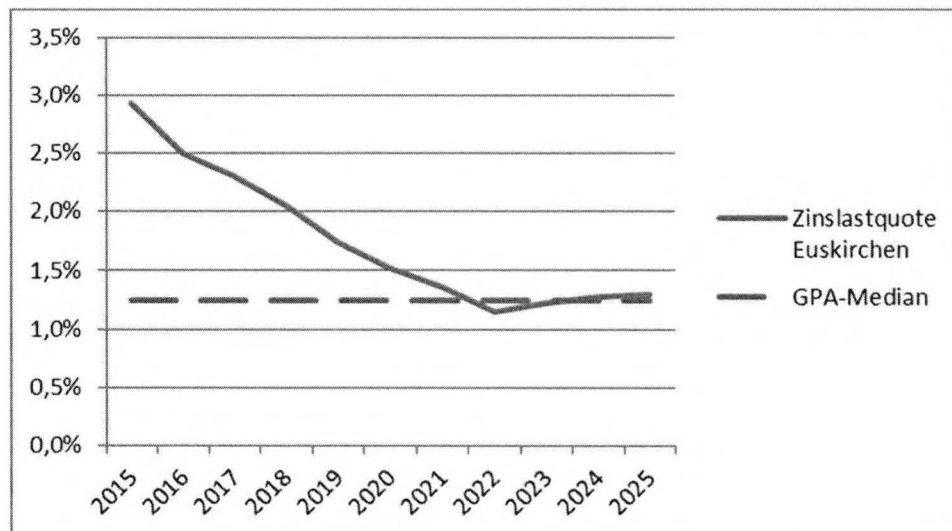
Die Zinslastquote erreicht zwar in 2022 mit 1,12 % ihren Tiefststand der letzten Jahre, dies ist aber auch wiederum zumindest teilweise Auswirkung der hohen Gesamtaufwendungen. Die tendenziell wieder zunehmende Zinsbelastung spiegelt sich deutlich in einem Anstieg dieser Quote in den Jahren 2023 – 2025 wider. 2023 liegt auf dem GPA-Median, 2024 und 2025 übersteigen dann bereits den GPA-Median.

Kennzahl: Zinslastquote

(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 1,25 % (Vergleichswert Vorjahr: 2,8%)

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
2,93%	2,49%	2,31%	2,05%	1,75%	1,52%	1,36%	1,12%	1,25%	1,31%	1,32%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht.

Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Ein- und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquididen Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie nur an einigen wenigen Stellen von der der Erträge und Aufwendungen abweicht.

Vermögen

Ausweislich der als Anlage beigefügten Bilanz per 31.12.2019 besaß die Stadt zu diesem Stichtag Anlagevermögen in Höhe von 429.320.939,50 €.

Aus den Haushaltplanungen ergeben sich planerisch für die Jahre 2020 – 2025 diesbezügliche Veränderungen wie folgt:

Vermögen	2020	2021	2022	2023	2024	2025
AfA	10.510.880 €	10.913.660 €	11.038.890 €	9.427.930 €	9.052.120 €	9.131.580 €
Investitionen	20.906.936 €	30.631.286 €	39.615.721 €	24.009.382 €	22.766.135 €	15.217.305 €
Saldo p.a.	10.396.056 €	19.717.626 €	28.576.831 €	14.581.452 €	13.714.015 €	6.085.725 €

Auch wenn die Erfahrung zeigt, dass Planzahlen sich in der tatsächlichen Umsetzung häufig anders darstellen, insbesondere im investiven Bereich, zeigt die vorstehende Übersicht deutlich, dass die Stadt Euskirchen tendenziell Anlagevermögen aufbaut, da die vorgesehenen Investitionen die Abschreibungen deutlich übersteigen. Die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe mit ihren besonderen Regularien in Sachen Anlagevermögen können zwar noch nicht in Gänze abgeschätzt werden, ändern aber nichts an der vorstehenden Grundaussage.

Verbindlichkeiten

Hierzu wird grundsätzlich auf die beigefügte Übersicht zu den Verbindlichkeiten verwiesen. Separat betrachtet werden sollen hier drei Bereiche, nämlich die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten, die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sowie die Verbindlichkeiten aus Verlustabdeckung gegenüber der LEP-AÖR.

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Wie bereits dargestellt, wird die Stadt planerisch über den gesamten Planungszeitraum einen Liquiditätsüberschuss besitzen, sodass die Aufnahme von Kassenkrediten allenfalls zur Überbrückung kurzfristiger Bedarfe nötig sein wird. Entsprechende Verbindlichkeiten dürften sich daher, wenn überhaupt, nur kurzfristig ergeben.

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022
Einzahlungen in Höhe von
Auszahlungen in Höhe von

21.090.054 €
3.950.050 €

– 1051

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 21.090.004 €. Auch die Jahre 2023, 2024 und 2025 weisen mit geplanten Darlehensaufnahmen in Höhe von 11.231.595 €, 14.374.305 € und 9.260.275 € Beträge aus, die weit oberhalb der vorgesehenen Tilgungen liegen. Das in den Vorjahren anvisierte Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung wird damit mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf verfehlt.

Der Darlehensbedarf 2022 ist wiederum wesentlich bedingt durch verschiedene Neuveranschlagungen 2021 nicht abgeflossener Mittel sowie hohe Investitionen in den Bereichen Straßen und Abwasserbeseitigung. Zu beachten ist hierbei auch, dass ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs wiederum auf den gemäß den Vorgaben zum Abwasserbeseitigungskonzept erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht. Zudem hat der Beschluss des Rates hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 5 Mio. € für eventuellen Grunderwerb in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz den Darlehensbedarf 2022 entsprechend erhöht.

Wie bereits erwähnt ermöglicht die gute Liquidität im Planungszeitraum einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2022 und 2024 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen. Hierfür sind 2022 638.323 € und 2024 419.680 € für außerplanmäßige Tilgungen eingeplant.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf dieser Basis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Schuldenstand per 31.12.2021		53.686.000
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2021	0	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2022	21.090.004	
		21.090.004
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.311.677	
außerordentliche Tilgung	638.323	
"Tilgung" Gute Schule 2020	124.000	
		-4.074.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2022		70.702.004
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2023		11.231.595
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.509.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	124.000	
		-3.633.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2023		78.300.599
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2024		14.374.305
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.500.320	
außerordentliche Tilgung	419.680	
"Tilgung" Gute Schule 2020	124.000	
		-4.044.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2024		88.630.904
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2025		9.260.275
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.389.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	124.000	
		-3.513.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2025		94.378.179

Auf dieser Basis ergibt sich in den Jahren 2022 - 2025 voraussichtlich eine Nettoneuverschuldung der Stadt im Bereich Investitionskredite von etwa 40,7 Mio. €. Anders ausgedrückt: Der Schuldenstand erhöht sich um rund 75,8 %, und das in nur vier Jahren.

Im Schuldenstand enthalten ist das Darlehen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020; dieses ist im städtischen Schuldenstand nachzuweisen, Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt jedoch wirtschaftlich das Land und nicht die Stadt.

Verbindlichkeiten aus Verlustabdeckung gegenüber der LEP-AöR

Inhaltlich wird auf die Ausführungen beim Punkt Transferaufwendungen verwiesen. Die Verbindlichkeit wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

		Stand per 31.12. des j.J.
Stand per 31.12.2020		1.095.257,74 €
Planwert 2021	42.000,00 €	1.137.257,74 €
Planwert 2022	47.400,00 €	1.184.657,74 €
Planwert 2023	54.000,00 €	1.238.657,74 €
Planwert 2024	61.000,00 €	1.299.657,74 €
Planwert 2025	53.200,00 €	1.352.857,74 €

Die AöR hat bisher die aus dem jeweiligen Jahresabschluss entstandenen Forderungen gegenüber den Trägern zwar geltend gemacht, sie aber nicht zur Auszahlung angefordert. Insoweit wachsen die Verbindlichkeiten jährlich an. Es wird weiterhin von einem erfolgreichen Projektausgang ausgegangen, der keine Auszahlung erforderlich machen würde. Die weitere Entwicklung des Unternehmens und der angestrebten großflächigen Ansiedlung bleibt abzuwarten.

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen

Hinsichtlich der Bürgschaften ist aktuell nur die bis zum 15.01.2024 befristete Bürgschaft gegenüber der SVE vorhanden. Diese Absicherung für einen Investitionskredit reduziert sich plangemäß jährlich in Höhe der Tilgung durch die SVE. Hinsichtlich der Gewährträgerschaft aus der LEP-AöR wird auf die Ausführungen an anderer Stelle im Vorbericht verwiesen. Gleichkommende Vorgänge (nicht zu verwechseln mit kreditähnlichen Rechtsgeschäften) liegen nicht vor.

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 KomHVO soll der Vorbericht zunächst darstellen, wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahren entwickeln werden. Diesbezüglich wird auf Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals verwiesen.

Außerdem soll dargestellt werden, in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht. Wie bereits dargestellt, ist die Liquiditätsslage im Planungszeitraum trotz der negativen Liquiditätssalden in den Planungsjahren 2022 – 2025 aufgrund des per 31.12.2021 vorhandenen Liquiditätsbestandes als unkritisch zu bewerten, und auch im Bereich der Investitionskredite ist die Entwicklung der letzten Jahre, aber auch der Jahre 2022 – 2025 als geordnet zu bezeichnen.

Eine Überschuldung droht angesichts des bestehenden Eigenkapitalbestandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung keinesfalls.

§ 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO soll der Vorbericht zudem darstellen, welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben.

Wie in den meisten Jahren finden sich die wesentlichen „normalen“ Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Produkten Abwasserbeseitigung sowie Gemeindestraßen.

Wesentliche Auswirkungen haben daneben natürlich die durch die Hochwasserkatastrophe bedingten Instandsetzungsmaßnahmen, die jedoch - wie bereits dargestellt - 1:1 gegenfinanziert sind.

Auswirkungen für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben sich aus keiner der beiden Positionen.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022

Einzahlungen in Höhe von	18.525.717 €
Auszahlungen in Höhe von	39.615.721 €.

Bei beiden handelt es sich um im Vergleich mit den Vorjahren bis 2020 um extrem hohe Beträge. Enthalten sind auch hier natürlich die durch die Hochwasserkatastrophe bedingten Investitionsmaßnahmen.

Die größten Investitionen stellen dabei die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dar, wobei in der vorliegenden Haushaltsplanung der Straßenbau dominant ist. Bei der Einzeldarstellung wurden Maßnahmen, die aus der Hochwasserkatastrophe resultieren und somit auch 1:1 durch Landeszuweisungen gegenfinanziert werden, zur Kenntlichmachung mit einem * versehen.

- Grunderwerbe 9.420.000 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Grunderwerb allgemein (Produkt 01 111 070) einschl. Beiträge u.ä.	9.344.500 €	

- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz 2.892.750 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Beschaffung Katastropheneignisse*	1.202.500 €	
Ersatzb./Erw.Schutzausrüstung FeuW FW	121.000 €	
Ersatzb./Erw. Atemschutzausrüstung FW	142.000 €	
Beschaffungen Funkmeldeempfänger GWG	169.000 €	
Beschaffungen GW-G ABC-Zug (Grundschutz)	10.000 €	270.000 €
Beschaffungen AB TH/ABC	10.000 €	270.000 €
Beschaffungen LF 20 LG Frauenberg	10.000 €	450.000 €
Beschaffungen LF 20 LG Wüschheim	10.000 €	450.000 €
Beschaffungen DLK 23-12 HAW/LZ Zentrum	820.000 €	

- Investitionen im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz 297.100 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Beschaffungen Kommunale Warnsysteme	232.000 €	

- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)
davon:

5.259.600 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Kanalbaukosten/-beiträge aus EV	570.800 €	
Erstattung Kanalbaukosten EV Taurusstraße	355.000 €	
Kanalerneuerung/Renovation	830.000 €	570.000 €
Erneuerung Pumpstation OWI	580.000 €	
Kanalerneuerung Willi-Graf-Str. 1.BA	560.000 €	
Kanalerneuerung Seitenwege Thomas-Eßer-Str.	430.000 €	200.000 €
Kanalerneuerung Erftbleiche	390.000 €	
Kanalerneuerung Dechant-Vogt-Str.	422.000 €	
Kanalerneuerung Fritzstraße	370.000 €	
Kanalerweiterung Thomas-Eßer-Straße	9.000 €	171.000 €
Kanalerneuerung Palmersheimer Straße	45.000 €	545.000 €

- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)
davon:

14.292.800 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Ersatzb./Erw. Straßenbeleuchtung FW	432.000,00	
Erstattung EV Seitenweg Jülicher Ring	105.000 €	
Erstattung EV Weiße Erde	321.000 €	
Straßenherstellung Heinrich-Barth-Str.	249.000 €	2.621.000 €
Straßenherstellung Schneppenheimer Weg	1.450.000 €	
Straßenerneuerung Breitestr.	380.000 €	
Straßenerneuerung Seitenwege Thomas-Eßer-Str.	336.000 €	300.000 €
Straßenherstellung Hildegardweg		172.000 €
Straßenerneuerung Taubenstr.	350.000 €	
Straßenerweiterung Von-Heimbach-Str.	357.000 €	
Herstellung Brücke Lambertustr.	347.000 €	
Straßenherstellung Rosenpfad		789.000 €
Straßenherstellung Endausbau Am Himmelsgarten	505.000 €	
Straßenerneuerung Erftbleiche	707.000 €	
Herstellung Mobilstation Kuchenheim Bahnhof	967.000 €	
Straßenerneuerung Dechant-Vogt-Str.	150.000 €	
Herstellung Nebenanlagen Palmersheimer Str.	25.000 €	245.000 €
Herstellung P + R Haltepunkt Elsig	66.000 €	442.000 €
Straßenherstellung Verlängerung Unitasstr.	350.000 €	
Straßenerneuerung Umg. Willi-Graf-Straße 1.BA	745.000 €	200.000 €
Herstellung Delphinstraße	350.000 €	
Umgestaltung Knotenp. Münstereifeler Str./Billiger	603.000 €	
Straßenherstellung Heinrich-Ruster-Straße	113.000 €	
Beilegung SB-Leitungen	103.000 €	

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Herstellung Brücke Friedrichstraße*	885.000 €	
Herstellung Brücke Erftstraße*	800.000 €	
Herstellung Brücke Narzissenweg*	800.000 €	
Herstellung Brücke Turnierstraße*	140.000 €	510.000 €
Herstellung Brücke An der Klostermühle*	60.000 €	240.000 €
Herstellung Brücke Schillerstraße*	100.000 €	400.000 €
Straßenerneuerung Lilienstraße*	204.000 €	1.501.000 €
Straßenerneuerung Im Erfttal*	106.000 €	744.000 €
Straßenerneuerung Weingartsgasse*	45.000 €	305.000 €
Straßenern. Fußgängerzone Neustraße/Berliner Str.*	90.000 €	860.000 €
Straßenerneuerung Lärmschutzwand Basingstoker Ring*	185.000 €	
Straßenerneuerung Getrudisweg*	168.000 €	
Straßenerneuerung Erftradweg*	100.000 €	
Herstellung Brücke Mainstraße*	250.000 €	
Herstellung Fußgängerbrücke Erftauen*	110.000 €	

- Investitionen im Bereich öffentliches Grün (ohne Grunderwerb) 997.011 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Neugestaltung Klostergarten (KuF 3.4)	40.000 €	365.000 €
Erweit. Nutzungskonz. Erftauen	22.600 €	133.400 €
Neuanl. Grünanl. G.-Disse-Str.	398.500 €	

- Investitionen im Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben 3.041.260 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	davon aufgrund Katastrophenereignis	VE
Grundschulen	1.620.870 €	207.000 €	
Realschulen	262.450 €	33.000 €	
Gymnasien	692.370 €	133.500 €	
Gesamtschulen	464.570 €	20.000 €	
Sonstige schulische Aufgaben	1.000 €	0 €	

Bei den Investitionen in den Schulen handelt es sich ganz überwiegend um Beschaffungen im EDV-Bereich sowohl aus Förderprogrammen als auch aus städtischen Eigenmitteln.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Besonderheit 2022 Landesförderung Hochwasserkatastrophe, s. hierzu Anmerkung bei den Investitionsauszahlungen), Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Den Schuldendienst sowie die Abschreibungen aus den geplanten Investitionen kann die Stadt ausweislich der vorgelegten Finanzplanung abdecken, ohne den Haushaltsausgleich zu gefährden.

§ 7 Absatz 2 Nr. 5 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen enthalten, wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe zur Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfads.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Aufwandsposition Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen verwiesen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 6 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 6 KomHVO soll der Vorbericht, wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, Aussagen enthalten, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken.

Da kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist, entfallen diesbezügliche Ausführungen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO soll der Vorbericht darstellen, welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus

- a) den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
- b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
- c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Die finanzielle Ausstattung der Stadt Euskirchen ist aufgrund der bestehenden Ausgleichsrücklage und der Nichtinanspruchnahme der Kassenkreditlinie weiterhin noch als gut zu bezeichnen. Die Entwicklung der Kreisumlage belastet nach wie vor den Haushalt deutlich, hierzu wird aber auf die separaten Ausführungen bei den Aufwendungen verwiesen.

Nach den rechtlichen Vorschriften trägt der städtische Haushalt nur den pflichtigen Anteil an der Straßenentwässerung, der im Produkt 290 nachgewiesen ist. Im Bereich der Friedhofsgebühren hat der Rat angesichts der ökologischen Auswirkungen der Friedhöfe den Grünflächenanteil des Haushaltes erhöht.

Für Bürgschaften bestehen grundsätzlich die Risiken des Ausfalls. Zu den Auswirkungen der Trägerschaft für die LEP-AöR wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen. Die AöR ist derzeit auch die einzige Beteiligung, für die eine Verlustabdeckung erforderlich ist.

3. Sonstiges

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus Leibrentenverträgen bestehen nicht mehr.
- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

Produkt Sachkonto	2021	2022	2023	2024	2025
03 211 110 5422-320	262.300 €	266.200 €	270.200 €	274.300 €	277.600 €
03 215 120 5422-320	38.900 €	39.500 €	40.000 €	41.000 €	41.000 €
03 217 125 5422-320	165.200 €	167.700 €	170.200 €	172.700 €	175.300 €
03 218 430 5422-320	87.500 €	88.800 €	90.100 €	91.500 €	92.800 €
Summe	553.900 €	562.200 €	570.500 €	579.500 €	586.700 €

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €, die in der nachfolgenden Übersicht enthalten ist.

- Eingeplante Belastungen aus Erschließungsverträgen (teilweise noch nicht geschlossen):

I-Nummer	Bezeichnung	Gesamtbetrag (Planwerte)	HHJ					spätere Jahre
			2021	2022	2023	2024	2025	
Straßenbau								
I290020103	Erstattung EV Seitenweg Jülicher Ring	105.000 €		105.000 €				
I29002H054	Erstattung EV Stresemannstraße	150.000 €						150.000 €
I29002H093	Erstattung EV Weiße Erde	321.000 €		321.000 €				
I29002H104	Erstattung EV Verlängerung vom Stein-Straße (abgerechnet)	90.000 €	90.000 €					
Summe Straßenbau		666.000 €	90.000 €	426.000 €	0 €	0 €	0 €	150.000 €
Kanalbau								
I280020102	Erstattung EV Taurusstraße	660.000 €	305.000 €	355.000 €				
I280020103	Erstattung EV Luxemburger Straße	50.000 €		50.000 €				
I280020104	Erstattung EV Seitenweg Jülicher Ring	92.000 €		92.000 €				
I28002H068	Erstattung EV Weiße Erde	25.000 €		25.000 €				
I28002H086	Erstattung EV Alte Lederfabrik	72.500 €		72.500 €				
I28002H104	Erstattung EV Verlängerung vom Stein-Straße (abgerechnet)	240.000 €	240.000 €					
Summe Kanalbau		1.139.500 €	545.000 €	594.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtsumme		1.805.500 €	635.000 €	1.020.500 €	0 €	0 €	0 €	150.000 €
Anmerkung: Soweit Beträge im aktuellen Haushaltsjahr neu veranschlagt worden sind, sind die nicht in Anspruch genommenen Beträge des Vorjahres zwecks besserer Übersichtlichkeit in der Darstellung nicht berücksichtigt.								

Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorliegenden Haushalt 2022. Der städtische Haushalt somit lediglich anzeigepflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW. Die Finanzplanungsjahre 2023 – 2025 erreichen hingegen keinen originären Haushaltsausgleich. Die vg. Verpflichtung gilt jedoch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Dies ist nach der aktuellen Planung der Fall; s. hierzu die nachstehende tabellarische Darstellung.

Ausgleichsrücklage

Die voraussichtliche Entwicklung der städtischen Ausgleichsrücklage ist der nachfolgenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgleichsrücklage der Stadt Euskirchen		
	Ausgleichsrücklage per 01.01.2020 nach Einbuchung des Jahreüberschusses 2019	€ 70.178.521,95
abz.	nullgestellter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2020 (s. Anmerkung*)	€ 0,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2020	€ 70.178.521,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2021	€ 27.713.088,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2021	€ 42.465.433,95
zzgl.	geplanter Jahresüberschuss des Planungsjahres 2022	€ 727.349,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2022	€ 43.192.782,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2023	€ 17.180.896,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2023	€ 26.011.886,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2024	€ 8.158.230,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2024	€ 17.853.656,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2025	€ 10.507.562,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2025	€ 7.346.094,95
<p>* Aufgrund von Gewerbesteuererträgen von über 61,2 Mio. € (Ansatz: 28,5 Mio. €) wird das Haushaltsjahr 2020 definitiv nicht mit einem Fehlbetrag (ausgewiesener Fehlbedarf: 10.897.644 €) abschließen, sondern einen deutlichen Überschuß ausweisen. Daher wurde das Jahr in der vorliegenden Übersicht zunächst nullgestellt.</p>		

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushalts sicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltsatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushalt entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Wie auf der vorherigen Seite dargestellt, werden die Planergebnisse der Jahre 2021 – 2025 planmäßig sämtlich gegen die Ausgleichsrücklage verbucht. Da in diesen Jahren auch keine Erträge bzw. Aufwendungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO geplant waren bzw. sind, wird die Allgemeine Rücklage über den gesamten genannten Zeitraum (2021 - 2025) planmäßig ihren in der Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals ausgewiesenen Bestand von 171.374.682,33 € beibehalten. Damit ist keiner der Tatbestände erfüllt, an den das Gesetz eine HSK-Pflicht knüpft.

4. Fazit und Ausblick

Betrachtet man die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre, so erinnert diese – im Wesentlichen bedingt durch die erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer bzw. deren zeitlich verzögerte Folgewirkungen in den Finanzausgleichen, bei der Kreisumlage sowie der Einheitslastenabrechnung – weiterhin an eine Berg- und Talfahrt. Der erneute Einmaleffekt bei der Gewerbesteuer in 2020 brachte erhebliche Verwerfungen insbesondere im Finanzausgleich und bei der Kreisumlage 2021 mit sich. Auch die Haushaltsjahre 2022 und 2023 weisen wie dargestellt wiederum Verwerfungen aufgrund der erzielten oder noch erwarteten Gewerbesteuereinnahmen aus.

Während sich die städtische Haushaltswirtschaft bis zum Haushaltsjahr 2020 insgesamt stabilisiert hat, belegen der nunmehr vorliegende Haushalt 2022 wie auch bereits der vorjährige Haushalt, dass sich die Folgejahre nicht mehr in diese Kette einreihen werden. Vielmehr zeigt sich, dass die Lockerungen und neuen Aufwendungen der letzten Jahre verbunden mit der schlechteren Wirtschaftslage den städtischen Haushalt eher wieder in eine Schiefelage bringen. Hier gilt es frühzeitig und konsequent gegenzusteuern.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Behebung der Schäden aus der Flutkatastrophe vom Land im Wesentlichen 1:1 gegenfinanziert wird, sowohl konsumtiv als auch investiv. Hierauf ist nicht nur die Stadt Euskirchen, sondern alle betroffenen Kommunen im höchsten Maße angewiesen, um diesbezüglich finanziell „über die Runden zu kommen“. Die Wiederherstellung des „Heimatstädtche fein“ wird neben viel Arbeit und Geld auch noch mehrerer Jahre Zeit bedürfen.

Die weiterhin um die 50 % liegende Transferaufwandsquote belegt deutlich, wie „fremdbestimmt“ weiterhin ein ganz wesentlicher Teil der städtischen Aufwendungen ist, so dass die Stadt es nur noch bedingt in der Hand hat, ob sie einen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann oder nicht.

Die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage stellt sich trotz Finanzplanung auch beim Kreis Euskirchen von Jahr zu Jahr immer wieder anders dar und bleibt daher abzuwarten. Es besteht allerdings wenig Hoffnung, dass der Kreis sein bisheriges Verhalten ändern wird.

Ob die dargestellte Entwicklung der städtischen Finanzen dann auch tatsächlich so eintreten wird wie dargestellt, wird zudem wesentlich davon abhängen, wie sich die Konjunktur und aktuell die Inflation in der Zukunft entwickeln werden sowie davon, ob sich weitere wesentliche fremdbestimmte Belastungen für den städtischen Haushalt ergeben und wie sich die bestehenden weiterentwickeln werden. Wie risikobelastet Haushaltsplanungen grundsätzlich sind zeigen die Auswirkungen des Ukrainekrieges deutlich. Während man noch zu Jahresbeginn von einer gegenüber den Vorjahren beruhigten Entwicklung im Flüchtlingsbereich ausgehen konnte, stellt sich dies nunmehr komplett anders dar.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt;
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt;
- im Finanzausgleich mit den Kommunen die dringend gebotene Wiederanhebung des Verbundsatzes nicht erfolgt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar – wovon leider auszugehen ist - noch steigt

werden die städtischen Bemühungen alleine einen Haushaltsausgleich schwierig machen.

